

## **Gesetz zum Erhalt des Tempelhofer Feldes (ThFG)**

S.1	§ 1 Ziel des Gesetzes.....
S.1	§ 2 Lage und räumliche Abgrenzung.....
S.1	§ 3 Gegenstand des Schutzes und der Erhaltung .....
S.2	§ 4 Schutzstatus der Teilflächen .....
S.2	§ 5 Rechte und Pflichten des Landes Berlin .....
S.3	§ 6 Nutzung.....
S.3	§ 7 Genehmigungspflicht.....
S.3	§ 8 Verbote.....
S.4	§ 9 Inkrafttreten.....

### **§ 1 Ziel des Gesetzes**

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die wertvollen Eigenschaften des Tempelhofer Feldes und die darauf beruhenden Funktionen dauerhaft zu erhalten und vor Eingriffen, welche sie gefährden oder verändern können, zu schützen.

- (2) Das Tempelhofer Feld in seiner Gesamtheit ist wegen
1. seiner Leistungs- und Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt,
  2. der Eigenart und Schönheit seiner Landschaft,
  3. seines Nutzens für die Erholung,
  4. seiner kulturhistorischen Bedeutung und als Ort der Berliner Geschichte, der Flugfahrt und des Gedenkens der Opfer des Nationalsozialismus von einmaligem Wert.

Es hat diesen Wert unabhängig von öffentlichen oder privaten Investitionen.

### **§ 2 Lage und räumliche Abgrenzung**

(1) Das Flugfeld des ehemaligen Flughafens Tempelhof, in diesem Gesetz als "Tempelhofer Feld" bezeichnet, ist die einzig verbliebene Freifläche mit einer Größe von rund 300 ha auf der Hochfläche des Teltow, innerhalb der Stadtgrenzen von Berlin. Die Fläche ist durch zwei Start- und Landebahnen sowie den umlaufenden Taxiway aus der Luft und im Gelände eindeutig als ehemaliges Flugfeld identifizierbar und erlebbar.

(2) Die räumliche Abgrenzung des Tempelhofer Feldes ist in der in Anlage 1 beigefügten Karte im Originalmaßstab 1:2000 festgelegt und durch die Flurstücksliste und Beschreibung des Gebietsgrenzverlaufes in Anlage 2 dokumentiert.

### **§ 3 Gegenstand des Schutzes und der Erhaltung**

Erhaltung und Schutz im Sinne dieses Gesetzes beziehen sich im Einzelnen auf die folgenden Sachverhalte:

1. Der Wert des Tempelhofer Feldes für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes liegt vor allem in seiner Wirkung auf das Stadtklima. Wesentlich hierfür sind die Wiesenflächen als Kaltluftentstehungsgebiet und die Luftaustauschbahnen, welche dieses mit der Umgebung verbinden. Beide sind maßgeblich für die Verdunstung, die Temperaturverteilung und den Luftaustausch über die Grenzen des Tempelhofer Feldes hinweg. Durch die Vermeidung von Eingriffen, welche Veränderungen des lokalen Klimas verursachen oder begünstigen können, wird der konkreten Gefahr einer Erwärmung und der sich hieraus ergebenden Verschlechterung der menschlichen Lebensbedingungen in Teilen Berlins vorgebeugt. Dies gilt insbesondere auch für schleichende, langfristig fortschreitende Veränderungen.

2. Die besondere, schützenswerte Eigenart und Schönheit der Landschaft des Tempelhofer Feldes liegt

- in seiner räumlichen Weite, welche innerhalb einer Großstadt einzigartig ist
- in der Offenheit der Sichtbeziehungen über große Entfernungen und
- in der ortstypischen Klima- und Wettersituation.

Aufgrund des unmittelbaren Gegensatzes zu den umgebenden, zum Teil sehr dicht bebauten Stadtquartieren sind diese Eigenschaften sehr deutlich erfahrbar. In ihrer Gesamtheit bietet diese Landschaft mit ihren großen, zusammenhängenden Wiesenbereichen, der an diese Standortbedingungen angepassten Flora und Fauna und ihren nach Bundesnaturschutzgesetz und Naturschutzgesetz Berlin geschützten Biotopen und unter Artenschutz stehenden Pflanzen und Tieren einen besonders schützenswerten Lebensraum.

3. Der Erholungswert des Tempelhofer Feldes für die Menschen ergibt sich aus

- der sinnlichen Wahrnehmung der Landschaft,
- den barrierefreien und von motorisierten Verkehrsmitteln unbeeinträchtigten Bewegungsmöglichkeiten über große Entfernungen auf befestigten und unbefestigten Flächen,
- den damit verbundenen Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung im Rahmen der anderen Schutzziele und
- der ausnahmslosen und unentgeltlichen Zugänglichkeit für alle Personen und sozialen Gruppen.

4. Die kulturgeschichtliche Bedeutung des Tempelhofer Feldes besteht unabhängig von einem förmlichen Denkmalschutz und bezieht sich auf alle Landschaftsbestandteile, die von der Geschichte des Gebietes zeugen. Die Gesamtheit der ehemaligen Flugbetriebsflächen und sonstigen Anlagen, mit ihrem Bezug zum Flughafengebäude, ergibt ein in seinem Charakter einmaliges und folglich erhaltenswertes Ensemble.

5. Das Tempelhofer Feld gibt Anlass der Opfer des Nationalsozialismus zu gedenken, da Teile des Gebietes als Konzentrations- und Zwangsarbeitslager Ort schwerer Menschenrechtsverletzungen waren. Die Bedeutung dieser historischen Orte gilt es zu schützen.

## **§ 4 Schutzstatus der Teilflächen**

(1) Entsprechend seiner Schutzwürdigkeit ist das Tempelhofer Feld unterteilt in:

1. Die innere Kernzone, welche größtenteils die Fläche der innerhalb der ringförmigen Rollbahn (Taxiways des ehemaligen Flughafens) gelegenen Wiesen umfasst. Sie ist im weiteren als "Zentraler Wiesenbereich" bezeichnet.
2. Die äußere Pufferzone, welche als ebenfalls überwiegend unversiegelte Fläche die Kernzone als Puffer und Übergangsbereich umgibt und bis zur Grenze des Geltungsbereichs reicht. Sie ist im weiteren als "Äußerer Wiesenring" bezeichnet.
3. Versiegelte Flächen, die zur Identifikation des historischen Erscheinungsbildes des Flughafens beitragen.
4. Sonstige versiegelte oder teilversiegelte Flächen innerhalb des Zentralen Wiesenbereichs und des Äußeren Wiesenrings so wie weitere Flächen, die keinen oder nur einen geringen Beitrag im Sinne des § 3 zum Naturhaushalt leisten. Allein diese sind im weiteren als Konversionsflächen bezeichnet und können als Ausgleichsflächen in Anspruch genommen werden.

(2) Eine Herauslösung und Inanspruchnahme von Wiesenflächen ist nur im Äußeren Wiesenring zulässig. Sie ist durch Anlage von Wiesenfläche im Verhältnis 1:1 zur in Anspruch genommenen Wiesenfläche innerhalb des Gebietes auszugleichen. Näheres regelt Anlage 3.

(3) Eine ersatzweise räumliche Verlagerung von Eigenschaften und Funktionen des Tempelhofer Feldes über die Grenzen des Schutzbereichs entsprechend Absatz (1) Nr.1.-4. hinaus ist nicht zulässig.

### **§ 5 Rechte und Pflichten des Landes Berlin**

(1) Eigentümerin des Tempelhofer Feldes ist und bleibt das Land Berlin, nachfolgend als Eigentümerin bezeichnet.

(2) Die Eigentümerin hat das Tempelhofer Feld in seiner Gesamtheit zu erhalten und zu schützen. Sie hat den Erhalt und Schutz aktiv zu betreiben und hierzu die in Anlage 3 beschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

(3) Die Eigentümerin verzichtet, soweit in § 7 keine Ausnahmen hierzu genannt sind, darauf

1. Rechtsgeschäfte im Rechtssinne, die diesem Gesetz widersprechen, abzuschließen,
2. Verfügungen im Rechtssinne, die diesem Gesetzes widersprechen, vorzunehmen,
3. Gebäude und Bauwerke im Rechtssinne zu errichten und
4. bauliche Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen herzustellen

### **§ 6 Nutzung**

(1) Das Tempelhofer Feld steht im Rahmen der mit diesem Gesetz zu seinem Schutz getroffenen Regelungen der Bevölkerung Berlins und den Besucherinnen und Besuchern Berlins grundsätzlich vollumfänglich, dauerhaft, uneingeschränkt und unentgeltlich zur Freizeitgestaltung und Erholung zur Verfügung.

(2) Der Verkauf von Speisen und Getränken so wie gastronomische Betriebe sind zulässig, soweit unter Einbeziehung von § 7 und § 8 die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

### **§ 7 Genehmigungspflicht**

(1) Über das Maß üblicher und auch typischer Freizeit- und Erholungsnutzung des Tempelhofer Felds wesentlich hinausgehende Veranstaltungen und Vorhaben bedürfen der Genehmigung nach Absatz 3 und sind ausschließlich auf dem Äußeren Wiesenring zulässig.

Die Genehmigung bedarf eines schriftlichen Antrages bei der für den Naturschutz zuständigen Senatsverwaltung.

(2) Ausschließlich auf dem Äußeren Wiesenring und den darin befindlichen sonstigen Flächen sind folgende Vorhaben zur Unterstützung der Freizeit- und Erholungsnutzung und der Unterstützung der Naturhaushaltsfunktionen zulässig, soweit sie nach Absatz 3 genehmigt sind:

1. die bauliche Anlage ungedeckter Sportflächen,
2. die dauerhafte Möblierung mit Sitzgelegenheiten, Tischen und Abfallbehältern,
3. die Errichtung und der Betrieb von sanitären Anlagen,
4. die Errichtung von unbeleuchteten Hinweiszeichen zum Zwecke der Wegweisung und zur nicht gewerblichen Information,
5. die Errichtung und der Betrieb einer Beleuchtung von Wegen, soweit diese befestigt sind,
6. die Errichtung von Fliegenden Bauten,
7. die dezentrale Versickerung von gering verschmutztem Niederschlagswasser von Dachflächen und vom Vorfeld des Flughafens.
8. das Verlegen und Betreiben von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen für die oben genannten Zwecke,
9. der Einsatz motorisierter Fahrzeuge für die oben genannten Zwecke und zur Versorgung mit Lebensmitteln,
10. Allmende-Nutzungen gem. Anlage 3.

(3) Eine Genehmigung kann nur dann von der für den Naturschutz zuständigen Senatsverwaltung erteilt werden, wenn eine Veranstaltung oder ein Vorhaben dem Schutz des Tempelhofer Feldes im Sinne dieses Gesetzes nicht widerspricht.

(4) Mit den Zielen dieses Gesetzes vereinbar und insofern frei von einer Genehmigungspflicht nach Abs. 3 sind:

1. Bauliche Maßnahmen zur Erhaltung von Gebäuden, Bauwerken und baulichen Anlagen und deren Einfriedungen und Einzäunungen, die im Zeitpunkt der Öffnung des Tempelhofer Feldes für die Öffentlichkeit am 08.05. 2010 bereits bestanden haben.
2. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den Konversionsflächen,
3. die Pflanzung von solitären Obstbäumen und solitären Flurgehölzen, im Äußeren Wiesenring,
4. die dezentrale Versickerung von gering verschmutztem Niederschlagswasser von Dachflächen und vom Vorfeld des Flughafens
4. der angemessene Einsatz motorisierter Fahrzeuge im Rahmen einer sachgerechten Pflege und/oder zur Aufsicht.

(5) Andere genehmigungsrechtliche Erfordernisse bleiben vom § 7 unberührt.

## **§ 8 Verbote**

In Widerspruch zu den Schutzzielen stehend und folglich untersagt sind:

1. Erweiterungen der Gebäude, Bauwerke und baulichen Anlagen,
2. jede Form von Camping und provisorischen Behausungen,
4. nicht nur vorübergehende Einfriedungen und Einzäunungen mit Ausnahme der äußeren Umzäunung des Tempelhofer Feldes und der unter § 7 Abs. 4 Nr. 1. genannten Einfriedungen und Einzäunungen.
5. Der Einsatz motorisierter Verkehrsmittel, soweit diese nicht nach § 7 genehmigt oder von der Genehmigungspflicht befreit wurden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.